Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 1969	Nr. 40

Inhalt

Dritte Verordnung zur Änderung der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen

Vom 19. Juni 1969

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes betreffend das Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe vom 21. Mai 1927 (Reichsgesetzbl. II S. 355) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 17 der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen vom 23. März 1928 (Reichsministerialblatt S. 169), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt II S. 1931), erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Die Gebühren für folgende Leistungen einschließlich der ersten Ausfertigung des Eichscheines betragen:

a) für die erste und jede wiederholte vollständige Eichung eines Schiffes

bis einschließlich 50 t Tragfähigkeit	
Grundbetrag	110,— DM
Zusatzbetrag je t	0,20 DM
von mehr als 50 t bis einschließlich 200 t Tragfähigkeit	
Grundbetrag	140,— DM
Zusatzbetrag je t	0,20 DM
von mehr als 200 t bis einschließlich 400 t Tragfähigkeit	
Grundbetrag	170,— DM
Zusatzbetrag je t	0,20 DM
von mehr als 400 t Tragfähigkeit	
Grundbetrag	200,— DM
Zusatzbetrag je t	0,20 DM

Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

Für Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauart und Form schwierig aufzumessen sind, wird ein Zuschlag von 40,— bis 70,— Deutsche Mark erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren für Klappschuten ist der Tragfähigkeit der Inhalt des Laderaumes bis zur größten Eintauchung hinzuzuzählen.